

- g) Unterstützung der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben bei der Organisation der Überwachung staubgefährdeter Personen;
Entscheidung über die Notwendigkeit prophylaktischer und therapeutischer Kuren sowie Überwachung der ordnungsgemäßen Ausnutzung der Kurplätze;
- h) Organisation der Rehabilitation von Lungenkranken in Zusammenarbeit mit den bestehenden allgemeinen Rehabilitationseinrichtungen;
- i) im Auftrag des Bezirksarztes fachliche Kontrolle der Durchführung der festgelegten Bekämpfungs- und Betreuungsaufgaben der ambulanten und stationären Einrichtungen des Fachgebiets einschließlich der Überprüfung der Auslastung und Belegung der Betten sowie Kontrolle der epidemiologischen Situation der Tuberkulose und der nichttuberkulösen Lungenkrankheiten mit entsprechender Berichterstattung und Analyse.

(2) Die Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) im Auftrag des Kreisarztes Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Erkrankungen an andersartigen Mykobakterien und Sarkoidose, soweit nicht bestimmte Maßnahmen als Schwerpunktaufgabe der Bezirksstelle gelten;
dispensaire Betreuung der im Kreis ansässigen Personen mit derartigen Erkrankungen (einschließlich prophylaktischer Maßnahmen);
- b) spezialisierte Diagnostik von Patienten mit Lungenkrankheiten und Durchführung der Behandlung bzw. Unterstützung der ambulanten Einrichtungen und der Hausärzte in der Behandlung von Patienten mit Lungenkrankheiten entsprechend den Empfehlungen der Problemkommission Lungenkrankheiten und Tuberkulose; konsiliarische Beratung der stationär und ambulant tätigen Ärzte im Kreis;
- c) die abgestufte dispensaire Betreuung von Personen mit drohender, latenter oder manifester cardio-respiratorischer Insuffizienz in enger Zusammenarbeit mit dem behandelnden Hausarzt;
- d) dispensaire Betreuung aller im Kreis ansässigen Personen mit einer diagnostisch bestätigten Staublungerkrankung sowie die Überwachung der staubgefährdeten Personen des Kreises und in Zusammenarbeit mit der Kreisinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben die Überwachung der an staubgefährdeten Arbeitsplätzen im Kreis beschäftigten Werk-tätigen;
- e) die Betreuung der Personen mit Bronchialkarzinom in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Geschwulstkranken und den Erstbehandlungsstellen; Organisation und Durchführung der Erkennung und Erfassung von Personen mit Bronchialkarzinom und deren Nachbetreuung;
- f) Mitwirkung bei der Durchführung der VRRU und anderer Schwerpunktaufgaben der Bezirksstelle;
die Klärung der Schirmbildbefunde der VRRU im Hinblick auf die Erkrankungen des Thorax und der Thoraxorgane;
Übermittlung von pathologischen Befunden an den behandelnden Arzt, gegebenenfalls Veranlassung von Maßnahmen zur Klärung und Betreuung durch andere Ärzte;
Archivierung der Schirmbilder der VRRU und der Schirmbildkartei unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten für die Organisation weiterer Vorsorgeuntersuchungen der Bevölkerung;
- g) Aufklärung der Bevölkerung über Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und der nichttuberkulösen Lungenkrankheiten;

- h) Begutachtung der Anspruchsberechtigung auf Beschädigtenausweis für Personen mit respiratorischen Erkrankungen;
- i) die fachärztliche Beurteilung mit Hinweisen zur Entscheidung über die Kurbedürftigkeit und Kurfähigkeit der Personen, für die ein Antrag auf eine Kur wegen einer respiratorischen Erkrankung gestellt wird;
- k) die Beratung der Ärzteratungskommissionen bei der Festlegung von Maßnahmen für Patienten mit Tuberkulose und nichttuberkulösen Lungenkrankheiten;
- l) Mitwirkung bei der Aufklärung der Einschleppungsursachen von Tuberkulose-Infektionen in Tierbeständen auf Anforderung des Kreistierarztes;
- m) Mitwirkung bei den Musterungsuntersuchungen und anderen obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen.

(3) Der Kreisarzt beauftragt den Leiter der Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose, der sein beratender Arzt für das Fachgebiet Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist, mit der fachlichen Kontrolle der Durchführung der festgelegten Bekämpfungs- und Betreuungsaufgaben des Fachgebiets in den ambulanten und stationären Einrichtungen des Kreises sowie mit der Kontrolle der epidemiologischen Situation der Tuberkulose und der nichttuberkulösen Lungenkrankheiten mit entsprechender Berichterstattung und Analyse.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1975

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger * 1

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe

— Planung, Ausarbeitung, Bestätigung
und Einführung von RGW-Standards —

vom 24. April 1975

Entsprechend § 11 der Verordnung vom 19. September 1974 über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (GBl. I Nr. 55 S. 499) wird zur einheitlichen Leitung und Planung von Standardisierungsarbeiten auf diesem Gebiet im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Planung

(1) Die Planung der Ausarbeitung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (im weiteren RGW-Standards genannt) hat nach wissenschaftlich-technischen Komplexen und den zu ihrer Realisierung erforderlichen Einzelaufgaben zu erfolgen mit dem Ziel, eine effektive Gestaltung der Spezialisierungs- und Kooperationsbeziehungen zwischen den Zulieferern und den Weiterverarbeitenden sowie des Warenaustausches der Mitgliedsländer des RGW zu gewährleisten.

(2) Zur Ausarbeitung der Vorgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den RGW-Standard sind die zentralen Staatsorgane berechtigt, dem ASMW auch solche Vorschläge für Vorgaben zu unterbreiten, die in die Ausarbeitung von Planvorschlägen anderer zentraler Staatsorgane ein-